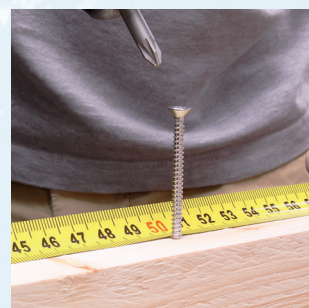




DAS  
**BAYERISCHE**  
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



## BEILAGEN:

- Tariflicher Bau-Mindestlohn ab 1. Januar 2018
- Kursprogramme Januar bis März 2018 der Bayerischen BauAkademie
- Aufkleber – Das Bayerische Baugewerbe

# 1

# 2

# 2017

**IQ-BETRIEBE ERHALTEN  
EINEN BLICK IN DIE  
DIGITALE ZUKUNFT**

S. 4

**KONJUNKTURSTÄRKSTE  
BAUSAISON SEIT FAST  
ZWEI JAHRZEHNEN**

S. 7

**NEUE TARIFLICHE  
BAU-MINDESTLÖHNE  
AB 1. JANUAR 2018**

S. 13

**HOCHSCHULPREIS  
DES BAYERISCHEN  
BAUGEWERBES 2018**

S. 18

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München  
Telefon 089/76 79 - 119  
Telefax 089/76 79 - 154

**Verantwortlich für den Inhalt:**

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

**Anzeigen:**

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

**Realisation:**

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

Satzerstellung:  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

Druck:  
Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

**Erscheinungsweise:**

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die letzte Ausgabe von BLICKPUNKT BAU in diesem Jahr soll wieder Anlass sein für einen kurzen Blick zurück. Der wird bei den Unternehmen unserer Branche fast durchweg positiv ausfallen. Das gute „Bauchgefühl“ unserer Mitgliedunternehmen wird durch die Statistik voll bestätigt. Selbst die Baugenehmigungen, die in der ersten Jahreshälfte rückläufig waren, holen zum Jahresende hin wieder auf.

Viele unserer Mitgliedsbetriebe gehen daher mit einem gut gefüllten Auftragsbuch in das Jahr 2018. Das heißt aber noch lange nicht – auch wenn das bisweilen gerade von kommunalen Auftraggebern so dargestellt wird – dass die Bayerische Bauwirtschaft bis auf weiteres nicht in der Lage wäre, zusätzliche Aufträge anzunehmen. Eine gute Auftragsreichweite, so wie aktuell, bedeutet in unserer Branche gerade einmal Arbeit für die nächsten zwölf Wochen. Wenn der Winter uns keinen Strich durch die Rechnung macht, stehen daher spätestens im Frühjahr wieder ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. An der Bauwirtschaft wird zusätzlicher Wohnungsbau und der Erhalt der Infrastruktur nicht scheitern! Und auch die Auftraggeber können mit ihrem Vergabeverhalten durchaus dazu beitragen, die Kapazitäten des Baugewerbes besser auszulasten. Antizyklische Vergaben und „Baufenster“ statt fixe Ausführungsfristen können hilfreich sein und schon mal zu günstigeren Preisen führen.

Politisch ist Deutschland 2017 instabiler geworden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Ausgabe war die Regierungsbildung in Berlin noch völlig offen. Egal in welcher Konstellation die Bundesregierung im nächsten Jahr die Arbeit aufnehmen wird, die Kernforderungen des Baugewerbes stehen: Wir brauchen ein eigenständiges Ministerium für Bauen und Verkehr, steuerliche Anreize für den Wohnungsneubau und die Sanierung bzw. Modernisierung des Gebäudebestands. Die öffentlichen Investitionen müssen auf dem in der letzten Legislaturperiode erreichten Niveau verstetigt werden – und zwar ohne zusätzliche ÖPP-Modelle! Innerhalb der zukünftigen Bundesfernstraßengesellschaft wollen wir möglichst viel in Bayern und den bewährten Strukturen der bisherigen Staatsbauverwaltung entscheiden. Wir wollen keine zweite Deutsche Bahn sondern eine möglichst schlanke Gesellschaft mit einer mittelstandsfreundlichen Unternehmenskultur. Nicht zuletzt muss das aus den Fugen geratene Verhältnis zwischen Bauen und Umweltschutz wieder vernünftig austariert werden, beginnend mit einem Neustart bei der Mantelverordnung.

In der eigenen Organisation wollen wir auch im nächsten Jahr daran arbeiten, unsere Strukturen anzupassen. So möchten wir zukünftig einerseits „nahe dran“ an unseren Mitgliedern in der Region sind, andererseits aber Doppelarbeit möglichst vermeiden, moderne Informationsmedien nutzen und hierdurch ein breites Leistungsangebot bieten. Unsere Zeitschrift BLICKPUNKT BAU soll im nächsten Jahr noch übersichtlicher und besser lesbar werden. Sie erscheint alle zwei Monate und wird ergänzt durch einen in den Monaten dazwischen erscheinenden Newsletter. Unsere Mitgliedsbetriebe erhalten diesen Newsletter automatisch, zusätzliche E-Mail-Adressen können auf unserer Homepage angemeldet werden. Mit der Kombination aus klassischer Zeitschrift und E-Mail-Newsletter wollen wir die Aktualität und Schnelligkeit unserer Informationen erhöhen und die unterschiedlichen Informationsquellen besser vernetzen. Apropos unterschiedliche Informationsquellen: Unser erster Versuch mit einem „Erklärvideo“, in diesem Fall zum neuen Bauvertragsrecht, hat über die sozialen Netzwerke über 30.000 Personen erreicht! Liken Sie das Bayerische Baugewerbe bei Facebook und bleiben Sie so auch auf diesem Weg informiert.

Ihr  
Andreas Demharter



## INHALTSVERZEICHNIS

### AKTUELLES

- 4 ..... „Baumeister gesucht!“ geht in die 5. Runde
- 4 ..... IQ-Betriebe erhalten einen Blick in die digitale Zukunft
- 6 ..... Vorsicht bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich
- 6 ..... Neuer Gefahrtarif der BG BAU ab 1. Januar 2018
- 7 ..... Konjunkturstärkste Bausaison seit fast zwei Jahrzehnten

### RECHT

- 8 ..... VHB Bayern – Formblätter aktualisiert
- 8 ..... Leitfaden zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz aktualisiert

### STEUERN

- 9 ..... Aus unserer Arbeit: Rückabwicklung der Umsatzsteuerschuld
- 9 ..... Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) – Elektronische Übermittlung jetzt verpflichtend
- 10 ... Pensionsrückstellungen – Überprüfung des Rechnungszins angeordnet
- 12 ... Steuerbonus für Handwerkerleistungen in Gefahr?
- 13 ... Steuerliche Aufbewahrungsfristen

### TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13 ... Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. Januar 2018
- 14 ... Tarifliche Arbeitszeit für 2018

### WIRTSCHAFT

- 15 ... Herbstsitzung des Landesausschusses für Betriebswirtschaft
- 16 ... Digitalisierung – Bauunternehmen als Praxispartner für zwei Forschungsprojekte gesucht
- 17 ... Ausweitung der Lkw-Maut ab Juli 2018

### BERUFSBILDUNG

- 18 ... Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2018

### FACHGRUPPEN

- 19 ... Neue Regeln für Umgang mit Straßenaufbruch
- 20... Fachzeitschrift „Straßen- und Tiefbau“ ab Januar 2018 für Mitgliedsbetriebe kostenfrei
- 20... Geänderte Regelungen zur Verwertung von Straßen- ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Staatsstraßenbau
- 21 ... Balázs Kis aus Oberfranken ist Deutscher Meister der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

### WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 22... Die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhauptgewerbes in Bayern





## „Baumeister gesucht!“ geht in die 5. Runde

Was passiert, wenn man kleine Kinder an eine Profi-Werkbank mit echtem Werkzeug lässt? Das erfuhren Bayerns Familienministerin Emilia Müller und Wolfgang Schubert-Raab, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, bei einem „Baumeistertag“ im Kinderhaus Flohkiste im Münchner Stadtteil Maxvorstadt.



Die Schirmherrin der Initiative, Bayerns Familienministerin Emilia Müller, freut sich über ihr Baumeisterdiplom aus der Hand von Harry Hammer

Quelle: BBiV

Die Staatsministerin ist Schirmherrin der von den Verbänden der bayerischen Bauwirtschaft ins Leben gerufenen und vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) unterstützten Bildungsinitiative „Baumeister gesucht!“, die aufgrund ihres großen Erfolges nun in die nächste Runde geht.

Die Nachwuchsinitiative „Baumeister gesucht!“ weckt seit 2014 Interesse für das Bauhandwerk in bisher über 170 Kindergärten in ganz Bayern und bezog über 2.800 Kinder ein.

Harry Hammer und Nicki Nagel, die Hauptfiguren der Aktion, touren aufgrund der weiter hohen Nachfrage auch 2018 wieder durch Bayerns Kitas, um Baumeistertalente aufzuspüren. ■

## IQ-Betriebe erhalten einen Blick in die digitale Zukunft

Bei der IQ-Herbsttagung am 17. und 18. November 2017 in Feuchtwangen erhielten die über 50 Teilnehmer einen Ausblick auf die weitreichenden Visionen der digitalen Welt von morgen. Ferner erfuhren sie, welche derzeitigen Möglichkeiten im Baubetrieb eingesetzt werden können.



Quelle: LBB

Der Internet-Publizist und Experte für E-Commerce Tim Cole beleuchtet im IQ-Auftaktvortrag am Freitagabend die Umwälzungsprozesse, die die Digitalisierung mit sich bringt. Er erklärt an bildhaften Beispielen, was „Digitale Transformation“ eigentlich bedeutet – für die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen und die Bau-

branche im Besonderen. In den nächsten fünf bis zehn Jahren werde sich entscheiden, wer zu den Gewinnern und wer zu den Verlieren dieser Entwicklung gehöre. Die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland hänge entscheidend davon ab, wie zügig und gut es gelinge, die klassische Produktion zu digitalisieren





Quelle: Tim Cole

und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Diese Entwicklung werde auch den eher traditionell ausgerichteten handwerklichen Mittelstand treffen. Wer sich jetzt nicht mit diesem Thema auseinandersetze, könne den Anschluss leicht verpassen.

Am Samstag wurde diese Thematik weiter vertieft. Unternehmer Florian Aichham,

Nägele Bau Neu-Ulm, gab den IQ-Mitgliedern einen faszinierenden Einblick, was er unter dem „digitalen Dreisprung“ versteht und mit welchen vielfältigen Aktionen und Maßnahmen er davon profitiert. Angefangen von der virtuellen Darstellung seiner Bauprojekte, die für Kunden „erlebbar und begehrbar“ werden bis hin zum dreidimensionalen Ausdruck der Baumaßnahme als zerlegbares „Puppenhaus“. Über eine weitreichende und ideenreiche Darstellung seiner Aktivitäten als Bauunternehmer in den sozialen Medien konnte seine Firma bereits über 13.000 Follower generieren. Für das Bauunternehmen Nägele ist es daher kein Problem, sowohl Immobilienverkäufe und -vermietungen als auch die Akquise von qualifizierten Mitarbeitern über Facebook abzuwickeln.

Pelle Meholm von der vram Consult GmbH, Berlin beantwortete die Frage: „BIM-Hype, Mythos oder Realität?“. Er stellte dabei sowohl die umfangreichen

Möglichkeiten der softwarebasierter Prozessplanung- und -ausführung dar als auch die derzeit noch vorherrschenden Probleme in der Nutzung und Anwendung. Ferner wagte er einen Ausblick auf die Notwendigkeit für das Baugewerbe, diese Technologie einzusetzen. Auch wenn BIM in der Vergangenheit eher bei Großprojekten zum Einsatz kam, ist diese Entwicklung langfristig nicht aufzuhalten. Er empfiehlt den IQ-Mitgliedern deshalb, die Entwicklung weiterhin im Blick zu haben und keinesfalls aus den Augen zu verlieren.

Im weiteren Verlauf der IQ-Tagung schildert Heinz Krater, Auditor bei der Zert-Bau, Berlin seine Erfahrungen aus den 2017 erstmalig durchgeführten Baustellen-Audits. Er konnte feststellen, dass die überwiegende Anzahl der geprüften Betriebe die IQ-Anforderungen nicht nur im Betrieb sondern auch auf der Baustelle umsetzen. Er zeigte dabei sowohl die festgestellten Schwachstellen als auch mögliches Verbesserungspotential auf.

Zum Ende der Veranstaltung gab Referent Thomas Engels, Mplus Managementgesellschaft mbH, St. Augustin unter dem Titel „Uns passiert schon nix ...!“ Hinweise zum Umgang mit Gefahrstoffen auf der Baustelle und im Bauunternehmen.

Alle anwesenden IQ-Mitglieder fühlten sich in der Bayerischen BauAkademie – wie immer – sehr wohl und gut gepflegt.

Das sorgte für eine ausgelassene Stimmung und einen regen Meinungs- sowie Erfahrungsaustausch am IQ-Abend.



Unternehmer Aichham, Nägele Bau präsentiert sein „Digitales Geschäftsmodell“.



IQ-Mitglied Wolfgang Schubert-Raab

„Unser IQ-Herbsttreffen war wieder eine absolut gelungene Veranstaltung. Die Atmosphäre, das freundschaftliche Miteinander – zwischenzeitlich bereits schon mit der jungen Generation – die vielen Gespräche und Informationen untereinander beim Essen und Trinken sowie die Vorträge – alles ist den zeitlichen Aufwand mehr als wert.“

Wie jedes Jahr bin ich mit einer ganzen Reihe von Ideen nach Hause gefahren. Wenn ich nur eine oder zwei davon umsetze, ist schon wieder richtig was vorwärts gegangen.

... wie lautet der aktuelle Werbeslogan bei Caterpillar ... kein IQ kann ich mir nicht leisten!“

## Vorsicht bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich

Bereits seit Anfang des Jahres sind bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich neue Regeln zu beachten. Insbesondere sind die Entsendemeldung und die Lohnunterlagen der entsandten Arbeitskräfte auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Verstößen drohen hohe Strafen.

Die Neuregelungen gehen auf das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zurück. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU 03/2017, Seite 13, berichtet und auf eine Info-Broschüre der Deutschen Handelskammer in Österreich verwiesen. Aufgrund von Rückfragen machen wir noch einmal auf die neuen Bereithaltspflichten aufmerksam. Während der Entsendung ist die Entsendemeldung immer am Einsatzort (regelmäßig auf der Baustelle) bereitzuhalten oder den Kontrollbehörden vor Ort in elektronischer Form zugänglich zu machen. Eine Ausnahme gilt nur für mobile Arbeitnehmer im Transportbereich. Außerdem besteht

die Verpflichtung, Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (A1-Bescheinigung) bereitzuhalten.

Daneben sind für den Zeitraum der Entsendung sämtliche Lohnunterlagen der entsandten Arbeitnehmer bereitzuhalten. Zu den Lohnunterlagen gehören der

- Arbeitsvertrag,
- Lohnzettel,
- Lohnzahlungsnachweis oder Banküberweisungsbelege,
- Lohnaufzeichnungen,
- Arbeitszeitaufzeichnungen und

- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des Entgelts, welches dem Arbeitnehmer nach österreichischer Vorschrift zusteht.

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht oder gegen die Pflicht zur Bereithaltung von Unterlagen, drohen hohe Geldstrafen. Bestraft wird jeder Verstoß, also jede einzelne fehlende Unterlage oder nicht abgegebene Meldung – und zwar pro Arbeitnehmer. Dadurch können sich Strafen von vielen zehntausend Euro aufsummieren!

## Neuer Gefahrarif der BG BAU ab 1. Januar 2018

Zum 1. Januar 2018 tritt der neue 3. Gefahrarif der BG BAU in Kraft. Er beinhaltet wesentliche Änderungen vor allem für Zimmererarbeiten. Diese wurden aus der Tarifstelle 100 (Bauwerksbau) herausgenommen und in eine eigene Tarifstelle 110 (Zimmererarbeiten) mit einer deutlich höheren Gefahrklasse überführt.

Grund hierfür war, dass die überdurchschnittlich hohe Unfallbelastung im Bereich der Zimmererarbeiten es nicht mehr zugelassen hat, diese mit den übrigen Gewerbezeigen in der Tarifstelle Bauwerksbau zusammenzufassen. Durch die Herausnahme der Zimmererarbeiten profitiert die Tarifstelle Bauwerksbau. Ihre Gefahrklasse sinkt von bisher 15,12 auf 12,58. Auch die Tarifstellen 200 (Bauausbau und Fertigteilherstellung) und 300 (Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau) sind geringfügig günstiger geworden.

Die individuellen Veranlagungsbescheide für die Mitgliedsunternehmen sind nach Information der BG BAU bereits versandt worden. Parallel informiert die BG BAU in der aktuellen Ausgabe von „BG BAU aktuell“ ausführlich über den neuen Gefahrarif.

Die Beiträge für das Jahr 2017 werden im Frühjahr nächsten Jahres noch mit den Gefahrklassen des „alten“ 2. Gefahrarifs berechnet. Der neue Gefahrarif greift dann erstmal für die Berechnung der Vorschüsse für das Jahr 2018. Die erste Beitragserhebung nach dem neuen Gefahrarif erfolgt mit dem Beitragsbescheid 2018 im Frühjahr 2019.

**Wichtig:** Der umzulegende Finanzbedarf der BG BAU wird durch den Gefahrarif nicht beeinflusst. Der Gefahrarif ist lediglich ein „Verteilungsschlüssel“, um die Unfallbelastung der in der BG BAU zusammengefassten Gewerke auch bei deren Beitragsbelastung entsprechend berücksichtigen zu können.

## Konjunktursterkste Bausaison seit fast zwei Jahrzehnten

**Geschäftslage, Auftragsbestand und Umsatzentwicklung im bayerischen Bau- und Ausbaugewerbe erreichen im Herbst 2017 Rekordwerte. Dies ergab die halbjährliche Konjunkturumfrage der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB).**

Bei der gut besuchten Pressekonferenz der LVB am 14. November 2017 wurde das „Konjunkturbarometer Herbst 2017“ vorgestellt. Es gibt die Ergebnisse der halbjährlichen gemeinsamen Konjunkturumfrage der Verbände der LVB wieder, bei der sich in diesem Herbst knapp 2000 Betriebe beteiligten. Die optimistischen Erwartungen des bayerischen Bau- und Ausbaugewerbes wurden vielfach übertroffen: 81 Prozent der befragten Unternehmen sprechen von einer guten bis sehr guten Geschäftslage. Es ist der beste Wert seit Beginn der Konjunkturumfrage im Jahr 2005.

LVB-Sprecher Hans Auracher sieht die Branche solide aufgestellt. „Unsere Handwerker haben allen Grund, freudig und optimistisch ins Winterhalbjahr zu starten. Wir haben uns ein recht dickes Auftragspolster zugelegt“. Er verweist darauf, dass die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute für das kommende Jahr ein Wachstum von zwei Prozent voraussagen. Gleichzeitig trage die Baubranche entscheidend

zum Wachstum bei. Zugleich mahnt Auracher zur Vorsicht: „Kein Trend hält ewig. Es gibt auch warnende Vorzeichen.“ So sei die Zahl der Wohnungsbaugenehmigungen im ersten Halbjahr um 1,9 Prozent zurückgegangen. Entsprechend habe sich der wertmäßige Auftragseingang im Wohnungsbau um lediglich 3,2 Prozent erhöht.

### Sonderfrage zum Gebäudebau

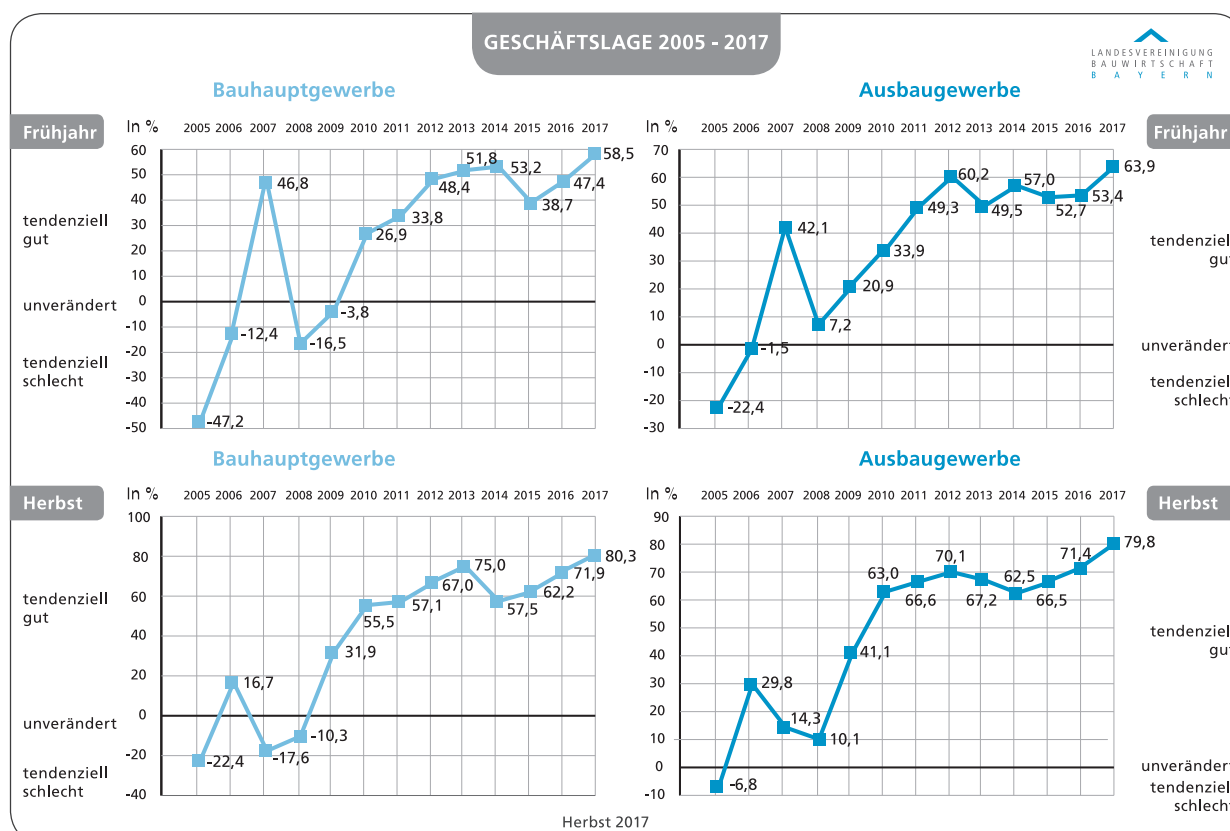
Die Umfrage der LVB zeigt, dass nicht nur der Wohnungsneubau wichtig ist, sondern die Modernisierung von Gebäuden oder Flächen einen erheblichen Anteil zum Umsatz beisteuert. Ein knappes Drittel der Betriebe realisiert damit bis zu 25 Prozent ihrer Gesamtleistung und ein gutes Viertel sogar bis zu 50 Prozent.

### Starke Arbeitgeber und Ausbilder

„Die Betriebe des bayerischen Bau- und Ausbaugewerbes sind wichtige und starke Arbeitgeber und Ausbilder“, stellt der LVB-Sprecher fest. Die Umfrage zeigt, dass die

Betriebe in Summe die Zahl der Beschäftigten auch im nächsten Jahr weiter steigern wollen. Stolz äußerte sich Auracher zur Ausbildungsleistung des Bau- und Ausbaugewerks. „Wir sind starke Ausbilder in Bayern. Wir leisten einen enormen Beitrag zur Nachwuchssicherung und vor allem: Wir bieten zukunftsfeste Jobs an.“ Zwar laufe man in ständigem Wettbewerb mit der Industrie, gerade in Bayern auch mit den Autobauern. Doch mit Blick auf erste Brems Spuren in der Automobilindustrie sollten Jugendliche ihre Berufspläne sehr genau überdenken. Und nicht zuletzt seien die Berufsperspektiven im Bau- und Ausbaugewerbe besser als in vielen Studienrichtungen.

Das „Konjunkturbarometer Herbst 2017“ mit allen grafisch dargestellten Ergebnissen der Umfrage finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Statistiken“.



Quelle: LVB





## VHB Bayern – Formblätter aktualisiert

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat die Formblätter des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) aktualisiert. Die überarbeiteten Formblätter wurden in der „Fassung Oktober 2017“ eingeführt.

Aufgrund des neuen Bauvertragsrechts, welches zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, war eine Anpassung der Formblätter des VHB Bayern erforderlich. Die aktualisierten Formblätter mit Stand „Oktober 2017“ wurden in das VHB Bayern – Stand April 2016 – eingearbeitet. Die Richtlinien wurden bisher nicht angepasst. Diese Anpassung wird erst nach Fortschreibung des VHB Bund erfolgen. Sobald dies geschehen ist, wird die Oberste Baubehörde eine neue Gesamtausgabe des VHB Bayern per Bekanntmachung einführen. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit gesondert informieren.

Wir möchten insbesondere darauf aufmerksam machen, dass in den Formblättern 221 und 222 (Preisermittlung) eine Änderung eingearbeitet wurde. Die bisher bekannte Aufteilung von Wagnis und

Gewinn wurde erweitert. Künftig sind neben dem Gewinn das betriebsbezogene Wagnis und das leistungsbezogene Wagnis anzugeben.

**Hinweis:** Die einzelnen Änderungen sind in einer „Dokumentation der Änderungen“ zusammengefasst. Diese finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 81500000. Das VHB Bayern finden Sie im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Dort können Sie auch den Newsletter „Vergabehandbuch Bayern“ abonnieren. Die wesentlichen Änderungen sind in der Lesefassung durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet worden.

## Leitfaden zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz aktualisiert

Die zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder für den Bereich der Berufskraftfahrer-Qualifikation haben die Anwendungshinweise für prüfende Stellen und betroffene Unternehmen aktualisiert.

Im Bereich des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts bestand in der Vergangenheit oft Rechtsunsicherheit. Die zuständigen obersten Behörden hatten darauf reagiert und praxisrelevante Anwendungshinweise für die prüfenden Stellen und die betroffenen Unternehmen im Internet veröffentlicht. Hierüber hatten wir bereits in BLICKPUNKT BAU berichtet. Der Leitfaden „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ wurde nun aktualisiert (Stand Oktober 2017). Die Anwendungshinweise wurden zwischen den für die Umsetzung zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

### Hinweis:

Der Leitfaden steht auf der Internetseite des Bundesamts für Güterverkehr auf [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) zum Download zur Verfügung.

Die praxisrelevante HandwerkerAusnahme wird insbesondere auf den Seiten 12 ff. sowie 38 ff. ausführlich erläutert.



## Aus unserer Arbeit: Rückabwicklung der Umsatzsteuerschuld

### Frage:

Im Bauvertrag mit meinem Bauträger wurden Nettrechnungen ohne Ausweis der Umsatzsteuer vereinbart.

Mein Leistungsempfänger hat mir nun schriftlich mitgeteilt, dass er als Bauträger nicht Bauleistender sei und dass er rückwirkend nicht zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft komme. Er habe deshalb die zu Unrecht abgeführte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangt. Welche Schritte sind nun von meiner Seite aus zu veranlassen?

### Antwort:

Beantragt Ihr Leistungsempfänger eine Änderung seiner Umsatzsteuerfestsetzung, muss er dem Finanzamt darlegen, wie sich die entsprechenden Umsätze ermitteln lassen, die er nach § 13 b UStG zu Unrecht ans Finanzamt überwiesen hat. Das für den Leistungsempfänger zustän-

dige Finanzamt informiert umgehend das für den leistenden Bauunternehmer zuständige Finanzamt über diesen Änderungsantrag. Anschließend werden Sie als der leistende Unternehmer über den Änderungsantrag informiert. Die Entscheidung über den Erstattungsanspruch wird bis zu Ihrer Rückmeldung über das Vorliegen einer Abtretung zurückgestellt.

Weiter müssen Sie die entsprechenden Rechnungen korrigieren. Dabei muss die Umsatzsteuer offen gegenüber dem Bauträger ausgewiesen werden. Soweit mehrere Rechnungen zu korrigieren sind, ist auch eine Sammelberichtigung zulässig.

Zur Tilgung der sich durch die Rechnungskorrektur ergebenden Umsatzsteuerschuld treten Sie Ihre Forderung gegenüber dem Schuldner (Bauträger) an das Finanzamt ab.

## Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) – Elektronische Übermittlung jetzt verpflichtend

**Bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro ist nunmehr die Gewinnübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz in elektronischer Form an das Finanzamt verpflichtend. Härtefälle können nur auf Antrag berücksichtigt werden.**

Die bisherige Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden durfte, besteht nicht mehr fort. Auf Antrag kann das Finanzamt in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten.

Für die Härtefallregelung muss in dem entsprechenden Antrag beim Finanzamt dargelegt werden, dass die Abgabe durch Datenfernübertragung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies

ist insbesondere der Fall, wenn die technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand geschaffen werden könnten oder wenn der Antragsteller nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Darüber hinaus wurde aus der EÜR der bisherige Abschnitt zur Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen entfernt.

## Pensionsrückstellungen – Überprüfung des Rechnungszins angeordnet

**Das Bundesverfassungsgericht soll entscheiden: Der vom Gesetzgeber festgelegte Rechnungszins von sechs Prozent für Pensionsrückstellungen verweilt auf einem unangemessen hohen Niveau und soll angepasst werden.**

Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung ist ein Rechnungszinsfuß von sechs Prozent anzuwenden (§ 6 a Abs. 3 S.3 EStG). Je höher der Rechnungszinsfuß, desto weniger darf ein Unternehmen der Pensionsrückstellung zuführen: Folge ist eine höhere steuerliche Belastung.

Da die Steuermehreinnahmen durch diesen hohen Abzinsungssatz laut Institut der Deutschen Wirtschaft für die Jahre 2008 bis 2014 ca. 25 Milliarden Euro betragen, hat ein Finanzgericht beschlossen, eine Entscheidung des Bundesver-

fassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes einzuholen.

Das Finanzgericht hat in einem Urteil begründet, dass der Gesetzgeber zwar befugt ist, den Rechnungszinsfuß zu typisieren. Er wird aber dazu angehalten, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht ist. Der Rechnungszinsfuß ist seit 1982 unverändert. In dem heutigen Zinsumfeld hat sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber längst hätte

überprüft werden müssen, führt das Gericht aus. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung des Gerichts zur Verfassungswidrigkeit. Alle vergleichbaren Parameter (Kapitalmarktzins, Rendite von Unternehmensanleihen, etc.) haben schon seit vielen Jahren eine stetige Tendenz nach unten und liegen deutlich unter sechs Prozent.

Wir werden über den weiteren Verlauf des Verfahrens berichten.



Quelle: fotolia



## Steuerbonus für Handwerkerleistungen in Gefahr?

Erneut empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Steuerbegünstigung des § 35 a Einkommensteuergesetz für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen abzuschaffen oder einen Sockelbetrag einzuführen. Das Bundesfinanzministerium hält dagegen.

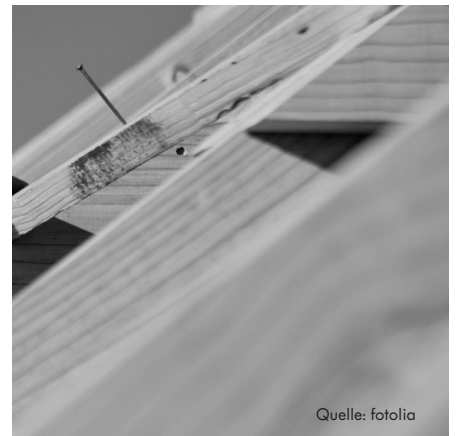
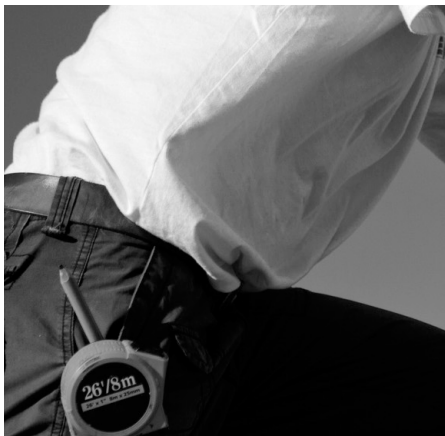
Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Jahr 2018 Bund und Ländern 2,5 Mrd. Euro Steuerausfälle verursachen wird.

Angesichts erheblicher Mitnahmeeffekte, Doppelförderungen und einer weitgehend ungeprüften Leistungsgewährung hat der Bundesrechnungshof wiederholt eine Abschaffung dieser Steuerermäßigung oder zumindest die Einführung eines Sockelbetrags empfohlen.

Demgegenüber möchten wir klarstellen, dass sich das Volumen der Schwarzarbeit in Deutschland in den vergange-

nen Jahren nachweislich verringert hat. Hieraus resultierten zusätzliche Steuermehreinnahmen – sowohl bei der Umsatzsteuer als auch der Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie der Lohnsteuer. Gleiches gilt für die Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Daher kann von einem erheblichen Selbstfinanzierungsanteil des Instruments des Steuerbonus für Handwerkerleistungen ausgegangen werden, er beläuft sich nach überschlägigen Berechnungen auf rund 80 Prozent.

Auch das Bundesfinanzministerium lehnt in seinen Verlautbarungen die Abschaffung ab. ■



Quelle: fotolia

## Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Wir informieren, welche Unterlagen nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen entsorgt werden dürfen.

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen zehn beziehungsweise sechs Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

### Wie lange sind Unterlagen aufzubewahren?

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren). Auch digitale Buchführungen müssen zehn Jahre lang gespeichert und der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist nicht ausreichend.

Die **zehnjährige Aufbewahrungsfrist** gilt für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege, etc.

Die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt mitunter für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

### Ab 1. Januar 2018 ist die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit zehnjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2007 und früher erstellt wurden
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2007 oder früher erstellt wurden
- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2007
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31. Dezember 2007 oder früher erstellt wurden

### Ab 1. Januar 2018 ist die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit sechsjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2011 oder früher eingegangen sind. (Dazu rechnen zum Beispiel Verträge, Kostenvorausschläge, Auftragszettel).
- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2011 oder früher verschickt wurden.

- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31. Dezember 2011 oder früher.

**Hinweis:** Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene **Außenprüfung**,
- Bedeutung für eine **vorläufige Steuerfestsetzung**,
- anhängige **steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen**,
- **schwebendes** oder aufgrund einer Außenprüfung zu **erwartendes Rechtsbehelfsverfahren**,
- zur **Begründung von Anträgen** des Steuerpflichtigen.

**Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich.**



## Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. Januar 2018

Der neu abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 3. November 2017 sieht eine Erhöhung der Mindestlöhne mit Wirkung ab 1. Januar 2018 vor.

In der nachstehenden Übersicht sind die bisherigen und die neuen Mindestlöhne ab 1. Januar 2018 dargestellt:

| TARIFLICHE MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE IN EURO |             |                      |       |                        |       |
|-----------------------------------------------|-------------|----------------------|-------|------------------------|-------|
|                                               | OST<br>ML 1 | WEST<br>ML 1    ML 2 |       | BERLIN<br>ML 1    ML 2 |       |
| 01.01.2017                                    | 11,30       | 11,30                | 14,70 | 11,30                  | 14,55 |
| 01.01.2018                                    | 11,75       | 11,75                | 14,95 | 11,75                  | 14,80 |

### Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

#### 1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

#### 2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass zum Beispiel ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Baufirma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist und eine angelernte Spezialtätigkeit ausübt, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn 2 hat.

Das Informationsblatt zu den aktuellen tariflichen Bau-Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft.

Sie finden es auch auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

## Tarifliche Arbeitszeit für 2018

Die Verteilung der tariflichen Arbeitszeit nach dem Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) für das Jahr 2018 ergibt sich aus der hier aufgeführten Tabelle.

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

### Winterarbeitszeit:

38 Stunden in den Monaten

Januar bis März und Dezember

(werktägliche Arbeitszeit:

Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

### Sommerarbeitszeit:

41 Stunden in den Monaten

April bis November

(werktägliche Arbeitszeit:

Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2018 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

| ÜBERSICHT: TARIFLICHE ARBEITSZEIT IM BAUGEWERBE  |                                                                        |   |          |   |                                                     |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---|----------|---|-----------------------------------------------------|
| 2018                                             | TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG<br>NACH § 3 NR. 1.2 BRTV <sup>1</sup> |   |          |   | ARBEITSZEITVOLUMEN<br>IM KALENDERMONAT <sup>2</sup> |
| <b>Januar</b><br>(23 Arbeitstage) <sup>3</sup>   | 19 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 176 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>Februar</b><br>(20 Arbeitstage)               | 16 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 152 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>März</b><br>(22 Arbeitstage)                  | 17 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 166 Stunden                                         |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>April</b><br>(21 Arbeitstage)                 | 17 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 172,5 Stunden                                       |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Mai</b><br>(23 Arbeitstage)                   | 19 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 189,5 Stunden                                       |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Juni</b><br>(21 Arbeitstage)                  | 16 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 171 Stunden                                         |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Juli</b><br>(22 Arbeitstage)                  | 18 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 181 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>August</b><br>(23 Arbeitstage)                | 18 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 188 Stunden                                         |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>September</b><br>(20 Arbeitstage)             | 16 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 164 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Oktober</b><br>(23 Arbeitstage)               | 19 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 189,5 Stunden                                       |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>November</b><br>(22 Arbeitstage)              | 17 AT                                                                  | x | 8,5 Std. | + | 179,5 Stunden                                       |
|                                                  | 5 AT                                                                   | x | 7 Std.   | = |                                                     |
| <b>Dezember</b><br>(19 Arbeitstage) <sup>4</sup> | 15 AT                                                                  | x | 8 Std.   | + | 144 Stunden                                         |
|                                                  | 4 AT                                                                   | x | 6 Std.   | = |                                                     |
| <b>Summe 2018:</b>                               | <b>259 AT</b>                                                          |   |          |   | <b>2.073 Stunden</b>                                |

<sup>1)</sup> Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

<sup>2)</sup> Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

<sup>3)</sup> Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

<sup>4)</sup> ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)





## Herbstsitzung des Landesausschusses für Betriebswirtschaft

In der diesjährigen Herbstsitzung führt unser Landesausschuss für Betriebswirtschaft seinen Auftrag, die Belange des bayerischen Handwerks wahrzunehmen und – wo möglich – praktische Hilfestellungen zu geben, aus.

Trotz guter Baukonjunktur ist der Bau- markt hart umkämpft. Die Bauunter- nehmen benötigen daher effiziente Unter- nehmenstrategien und ein nutzbringen- des Unternehmernetzwerk.

Unter Leitung von Herrn Dipl.-Wirtschafts- Ing. Peter Pickl (Vorsitzender) fand am 9. und 10. November 2017 in Regensburg die traditionelle Herbstsitzung statt. Frau Dipl.-Ing. (FH) Claudia Hoser, Mitglied der Bauinnung München, wurde als neu gewähltes Ausschussmitglied begrüßt.

Themenschwerpunkte der Sitzung waren

- Baukonjunktur in Bayern
- Bericht von der ZDB-Ausschuss-Sitzung Betriebswirtschaft
- Herausforderung in der Wohnungsbau- politik
- Politische Forderungen zur Infrastruktur
- E-Mobilität
- Leitfadens Lohnbasierte Kalkulations- sätze
- Transparenzregister nach dem Geld- wäschegesetz
- ZDB-BIM Leitfadens
- Aktuelle Steuerthemen (Erbschaftssteuer, Limited vor dem Aus, Haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Rahmenverträge (Digitale Zeiterfassung, BAMAKA AG, Factoring Angebot für Bauunternehmen)

Eine Kernaufgabe des Ausschusses ist un- seren Mitgliedern praktische Hilfestellun- gen zur Gestaltung Ihrer Unternehmens- prozesse an die Hand zu geben. Zum Bei- spiel wurde in der letzten Sitzung für die Neuauflage des ZDB-Leitfadens „Ermitt- lung der lohnbasierten Kalkulationssätze“ der Leitfadens aus dem Jahr 2012 überprüft und wo erforderlich, die Werte neu ermit- telt und den aktuellen Gegebenheiten an- gepasst.

Dem Landesausschuss für Betriebswirtschaft gehören folgende Unternehmer an:

Herr Dipl.-Wirtschaftsingenieur  
Peter Pickl, Vorsitzender  
Herr Dipl. Bauingenieur  
Christoph Blank  
Herr Dipl.-Ing. Michael Eberhardt  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Jeanette Fösel  
Frau Dipl.-Ing. (FH) Claudia Hoser  
Herr Volker Kraus  
Herr Rainer Küblbeck  
Herr Dipl.-Ing Thomas Rödl  
Herr Dipl.-Kfm. Dietmar Rothdach

## Digitalisierung – Bauunternehmen als Praxispartner für zwei Forschungsprojekte gesucht

Für zwei Forschungsprojekte im Bereich Digitalisierung werden Praxispartner gesucht:

### Projekt 1

Die Bergische Universität Wuppertal entwickelt im Rahmen ihres Projekts „Digitalisierungsstrategien für KMU“ einen Handlungsleitfaden zur strukturierten Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft. Dabei soll der Leitfaden auf der Analyse baubetrieblicher Prozesse und der Erarbeitung von Checklisten zur internen Prozessoptimierung aufbauen. Inhaltlich liegt der Fokus sowohl auf der Verbesserung der betrieblichen IT-Strukturen ganz allgemein, als auch auf der Implementierung der BIM-Methode. Die Unterlagen sollen Unternehmen dazu befähigen, Prozesse auf Schwachstellen hin zu analysieren, um anschließend Optimierungsmöglichkeiten zu entwickeln. Verbesserungspotential könnten zum Beispiel die Einführung eines Wissensmanagements, die Eliminierung redundanter Informationsquellen, die Vereinheitlichung elektronischer Schnittstellen und nicht zuletzt die aktive Einbindung von Mitarbeitern in die Prozessgestaltung darstellen.

**Praxispartner für dieses Projekt werden in zwei Funktionen gesucht:**

- Bauunternehmen, die bereits Erfahrungen mit der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie haben. Mit ihnen wird die Uni das erarbeitete Konzept auf konkrete Anwendbarkeit in der Praxis diskutieren, etwa im Rahmen von Workshops.
- Bauunternehmen, die weniger Erfahrung mit der Digitalisierung ihrer Prozesse haben und in denen das erarbeitete Konzept selbstständig erprobt wird. Die dafür ausgewählten Praxispartner müssen allerdings ein hohes Interesse an der strategischen Ausrichtung und Digitalisierung ihrer Prozesse haben. Die Rückmeldungen aus den Unternehmen werden dann von der Uni analysiert und verarbeitet.

#### Kontakt:

Bergische Universität Wuppertal  
 Lehr- und Forschungsgebiet Baubetrieb und Bauwirtschaft  
 M.Sc. Michael Zibell  
 Anschrift: Pauluskirchstraße 7  
 42285 Wuppertal  
 Internet: [www.biminstitut.de](http://www.biminstitut.de)  
[www.baubetrieb.uni-wuppertal.de](http://www.baubetrieb.uni-wuppertal.de)  
 E-Mail: [Zibell@uni-wuppertal.de](mailto:Zibell@uni-wuppertal.de)  
 Telefon: +49 202 430-4255  
 Telefax: +49 202 439-431

### Projekt 2

Das fünfte Schaufenster des Kompetenzzentrums Digitales Handwerk (KDH) „Digitales Bauen“ wird getragen vom BZB Krefeld und der Bayerischen Bauakademie Feuchtwangen.

Das neue Kompetenzzentrum hat grundsätzlich vier Aufgabenbereiche:

1. Information, Sensibilisierung und Dialog
2. Qualifizierung (Erarbeitung eines modularen Lehrgangangebotes 1. Digitale Werkzeuge im Bauunternehmen, 2. BIM)
3. Aufbau und Betrieb eines Demonstrationsraums mit 12 bis 15 Arbeitsplätzen („IT-Werkstatt“, zum Beispiel für CAD, BIM oder ERP)
4. Transfer und Nachhaltigkeit (bundesweites Ausrollen der Angebote, Nutzung auch in der Ausbildung)

**Zielgruppe des Schaufensters „Digitales Bauen“ sind kleine und mittelständische Bauunternehmen ab zehn Mitarbeitern.**

Für den geplanten Lehrgang (2.) sucht das BZB Krefeld nun Unternehmer, die sich in die Entwicklung des Lehrgangangebotes einbringen möchten. Um ein praxisnahes Konzept für die Weiterbildungsinhalte zu erarbeiten, ist die Mitarbeit von Bauunternehmern dringend erwünscht.

#### Kontakt:

BILDUNGSZENTREN DES BAUGEWERBES (BZB)  
 Dr. Martina Schneller  
 Projektleitung Schaufenster „Digitales Bauen“  
 Anschrift: Bökendonk 15 – 17  
 47809 Krefeld  
 Internet: [www.bzb.de](http://www.bzb.de)  
 E-Mail: [martina.schneller@bzb.de](mailto:martina.schneller@bzb.de)  
 Telefon: +49 2151 5155 23

## Ausweitung der Lkw-Maut ab Juli 2018

**Ab 1. Juli 2018 werden neben den Autobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen auch alle sonstigen Bundesstraßen in die Mautpflicht für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen einbezogen.**

Nach einer ersten Ausweitung der Lkw-Maut im Jahr 2015 auf alle autobahnähnlichen Bundesstraßen, über die wir in BLICKPUNKT BAU 05/2015 informiert hatten, tritt nun eine weitere Ausweitung ein: Umfasste das mautpflichtige Streckennetz bislang rund 12.800 km Bundesautobahnen und rund 2.300 km Bundesstraßen, wird es ab Mitte 2018 auf das gesamte rund 40.000 km umfassende Bundesstraßennetz ausgedehnt.

Die Betroffenheit des Handwerks wird dadurch deutlich steigen, da ab Mitte 2018 auch vermehrt regional tätige Betriebe mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen (und insbesondere auch mit Fahrzeugkombinationen, die nur durch Anhänger diese Grenze überschreiten) mautpflichtig werden.





## Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2018

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e.V. lobt zum zehnten Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2017 oder im Winter 2018 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom-, Master- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen

Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen. Die Preisverleihung findet am 12. April 2018 im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

### Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2018:

Die von den Bewerbern auf circa drei bis vier Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 12. Februar 2018 einzureichen bei:

Berufsförderungswerk Bayerisches Baugewerbe e.V.  
Bavariaring 31, 80336 München  
Ansprechpartner: Herrn Olaf Techmer, Telefon 089/ 76 79 123

Weitere Informationen finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nummer 81600000 und in der Rubrik „Bildung/Hochschulpreis“.



## STRASSEN- UND TIEFBAU

## FACHGRUPPEN

## Neue Regeln für Umgang mit Straßenaufbruch

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat das Merkblatt Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ im August 2017 aktualisiert.

Das Hauptaugenmerk des LfU-Merkblattes liegt wegen des hohen Wassergefährdungspotentials auf dem pech(tee-)haltigen Straßenaufbruch. Das Landesamt hat auf der Grundlage und in Ergänzung zu den Technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) und hier insbesondere der LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ (Stand 1997) umfassende Hinweise an die technische Ausführung und den Betrieb von Aufbereitungsanlagen sowie an die Lagerung und Verwertung von Straßenaufbruch in dem 24-seitigen Merkblatt zusammengestellt.

### Neue Vorgaben des LfU

Wie wir in BLICKPUNKT BAU 04/2016, Seite 24 berichteten, wollen ab 2018 der Bund und der Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger in Bundes- und Staatsstraßen grundsätzlich kein pechhaltiges Material mehr einbauen. Um eine Verschiebung des belasteten Materials in den kommunalen und privaten Straßen- und Wegebau und somit eine unkontrollierte Verteilung PAK-haltigen Materials zu vermeiden, empfiehlt das LfU, pechhaltiges Material möglichst vollständig aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen und auch im Kommunalstraßenbau nicht wieder einzubauen. Pechhaltiger Straßenaufbruch soll künftig grundsätzlich energetisch verwertet, zur Schadstoffzerstörung thermisch behandelt werden oder auf Deponien beseitigt beziehungsweise im Deponiebau eingebaut werden.

### Charakterisierung pechhaltigen Straßenaufbruchs

Dabei wird als pechhaltiger Straßenaufbruch dasjenige Material bezeichnet, das

als Bindemittel Pech enthält, das einen PAK-Gehalt mit > 25mg pro kg beinhaltet. Das LfU weist darauf hin, dass sich die wasserwirtschaftlichen Anforderungen bei der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch nach dem PAK-Gehalt richten. Entsprechend sollen pechhaltige Straßenschichten bereits an der Baustelle erkannt und vom Ausbauasphalt getrennt werden. Dies ist regelmäßig über Untersuchungen an repräsentativen Bohrkernen oder Ausbaumaterial vor der eigentlichen Ausbaumaßnahme festzustellen. Hinsichtlich der Beprobung der nach Ausbau entstehenden Haufwerke wird auf das Merkblatt „Boden- und Bauschutthaufwerke – Beprobung, Untersuchung und Bewertung“ des LfU verwiesen (wir berichteten in BLICKPUNKT BAU 05/2016, Seite 8).

Das Merkblatt enthält ferner Hinweise zur Charakterisierung von Straßenaufbruch, zu den rechtlichen Grundlagen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Aufbereitungsanlagen für Straßenaufbruch, ferner zu emissionsschutzfachlichen Anforderungen an Aufbereitungsanlagen und zu den Anforderungen an die Verwertung von Straßenaufbruch.

Das Merkblatt Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt kann in der Merkblattsammlung auf [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) heruntergeladen oder bei Holger Seit ([seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)) angefordert werden.

## Fachzeitschrift „Straßen- und Tiefbau“ ab Januar 2018 für Mitgliedsbetriebe kostenfrei

Nach einer Vereinbarung mit dem Giesel-Verlag erhalten die Mitgliedsunternehmen unserer Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau die Fachzeitschrift „Straßen- und Tiefbau“ ab Januar 2018 kostenfrei geliefert.

Die Zeitschrift „Straßen- und Tiefbau“ des Giesel-Verlags ist das offizielle Organ der Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im ZDB. Sie ist die Fachzeitschrift für Straßen-, Tief-, Kanal-, Tunnel, Brückenbau und Umwelttechnik. Sie spricht Bauunternehmer sowie Ingenieure und Planer in Ingenieurbüros, das Baugewerbe und die Behörden an. Sie informiert mit Fachbeiträgen anerkannter Autoren und macht die Branche transparent. Das derzeitige reguläre Jahresabonnement der „Straßen- und Tiefbau“ kostet 123 Euro brutto im Jahr.

Aufgrund einer Vereinbarung, die wir mit dem Giesel-Verlag geschlossen haben, und mit finanzieller Unterstützung unserer Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau erhalten deren Mitglieder künftig kostenfrei folgendes Leistungsportfolio:

- Sechs „Straßen- und Tiefbau“-Ausgaben pro Jahr
- Sechs E-Paper-Ausgaben der „Straßen- und Tiefbau“
- 24 Fachnewsletter sowie
- einen Link zum digitalen Heftarchiv.

Mit diesem zusätzlichen Service für unsere Mitgliedsbetriebe werden Sie künftig regelmäßig über News aus der Branche sowie Standpunkte unserer Verbandsorganisation informiert.

Weitere Informationen zur Fachzeitschrift „Straßen- und Tiefbau“ finden Sie in der Rubrik „Verlagsprogramm“ auf [www.giesel.de](http://www.giesel.de).

## Geänderte Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Staatsstraßenbau

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Rundschreiben an die Regierungen, die Autobahndirektionen und die Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben vom 29. November 2017 die seit März 2016 geltenden Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen modifiziert.

Wie wir in BLICKPUNKT BAU Heft April 2016, Seite 24 berichteten, dürfen ab dem 01.01.2018 Baustoffgemische mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (Verwertungsklasse B und C der RuVA-StB) nicht mehr in neue oder in baulich veränderte Bundesfernstraßen eingebaut werden. Die belasteten Straßenausbaustoffe sollen aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden. Nur wenn vorhandene belastete Schichten baulich nicht verändert werden, kann das Material in der Straße verbleiben, wenn die Voraussetzungen bezüglich der Lage der Baumaßnahme und der erforderlichen Überbauung nach RuVA-StB 01/05, Tabelle 3 erfüllt sind.

Dasselbe galt bislang in Bayern auch für Staatsstraßen. In einem Rundschreiben der Obersten Baubehörde an die Bauverwaltungen vom 14.03.2016 hieß es:

„Gemäß ARS dürfen ab dem 01.01.2018 Baustoffgemische mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (Verwertungsklasse B und C

der RuVA-StB) nicht mehr in Bundesfernstraßen eingebaut werden. Diese Vorgehensweise wird auch für die Staatsstraßen eingeführt. Ausnahmen für Staatsstraßenmaßnahmen bedürfen immer einer Einzelfallgenehmigung durch die OBB.“

Diese Vorgehensweise wird ab dem 01.01.2018 geändert. Der Wiedereinbau belasteten Aufbruchs wird erleichtert. In dem neuen Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 29.11.2017 heißt es:

„Das bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Staatsstraßen anfallende teer-/pechhaltige Ausbaumaterial kann auch künftig im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen oder bei anderen zeitnah laufenden Staatsstraßen-Baumaßnahmen in aufbereiteter Form eingebaut werden. Die technischen und umwelttechnischen Regelungen sowie die Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Sofern das teer-/pechhaltige Ausbaumaterial nicht bei derselben oder einer zeitnah laufenden Staatsstraßen-Baumaßnahme wieder eingebaut werden kann, ist das

Material einer thermischen Behandlung oder einer Deponie zuzuführen. Ein Wiedereinbau dieses Materials in anderen technischen Bauwerken als Deponien ist in diesem Fall durch entsprechende Vorgaben in der Ausschreibung auszuschließen. Der Auftragnehmer hat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Unterlagen vorzulegen, in denen der Entsorgungsweg für die Gesamtmenge des abgegebenen Materials vollständig dokumentiert ist.“

Das Allgemeine Rundschreiben des BMVI ARS 16/2015 betreffend Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen und das Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 29.11.2017 können im Internetauftritt des LBB unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Landesfachgruppe%20Stra%C3%9Fen-und%20Tiefbau) heruntergeladen werden.

## WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

## Balázs Kis aus Oberfranken ist Deutscher Meister der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Bei der 66. Deutschen Meisterschaft der Bauberufe erkämpfte der 26-jährige Balázs Kis, der bei der Firma F.K. Isoliermontage GmbH in Ahorntal ausgebildet wurde, die Goldmedaille im Beruf der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer.

Die diesjährige Deutsche Meisterschaft der Bauberufe fand vom 11. bis 13. November 2017 in Sigmaringen statt. Der Wettbewerb wurde wie immer vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) veranstaltet. Die Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer hatten an einem Rohrgestell verschiedene Ausführungen von Dämmungen an Rohrleitungen aufzubringen. Dazu gehörten eine Kälte-dämmung mit Platten und Schläuchen aus synthetischem Kautschuk für Kaltwasser-, Kühlwasser- und Solewasserleitungen. Die zweite Aufgabe umfasste eine Wärmedämmung mit alukaschierten Mineralwolle-matten und einer Ummantelung aus Alu-Blech. Hier wurde besonderer Wert

auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz gelegt. Beim dritten Wettbewerbsmodul handelte es sich um eine Dämmung mit alukaschierten Lamellenmatten und einer Ummantelung aus Alu-Grobkornfolie.

Der 26-jährige Balázs Kis aus dem oberfränkischen Ahorntal freute sich über den Gewinn der Goldmedaille: „Der Wettbewerb war eine tolle Erfahrung. Die Aufgabe war machbar und bei mir hat einfach alles gut gepasst.“

Der Wettbewerb der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer wurde von den Firmen Armacell, Kaimann, ISOVER, Knauf

Insulation und Rockwool gefördert. Die Münzinger + Frieser Holding stellte das Dämmmaterial.

Weitere Bilder und Informationen zu den Siegern der anderen Gewerke finden Sie im „News“-Bereich auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) sowie auf der Internetseite des ZDB [www.zdb.de](http://www.zdb.de) und deren Facebook-Auftritt [www.facebook.com/baugewerbe](https://www.facebook.com/baugewerbe).



Der Deutsche Meister der WKS-B-Isolierer, Balázs Kis, im Wettbewerb.

# WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

## Die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhauptgewerbes in Bayern

### August 2017

Daten<sup>1</sup> im Vergleich zum Vormonat und Vorjahr

| GESAMTUMSATZ                                         | VERÄNDERUNG<br>ZUM<br>VORMONAT<br>JULI 2017<br>% | VERÄNDERUNG<br>ZUM<br>VORJAHRESMONAT<br>AUGUST 2016<br>% |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Bau von Gebäuden                                     | – 10,8                                           | 6,2                                                      |
| Tiefbau                                              | – 1,2                                            | 0,4                                                      |
| Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken             | – 2,0                                            | – 1,7                                                    |
| Bau von Straßen                                      | – 1,0                                            | 3,6                                                      |
| Leitungstiefbau und Kläranlagenbau                   | 2,4                                              | 0,0                                                      |
| Rohrleitungstiefbau, Brunnen- und Kläranlagenbau     | – 1,0                                            | – 7,1                                                    |
| sonstiger Tiefbau                                    | – 3,8                                            | 8,2                                                      |
| Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten | 1,1                                              | 21,6                                                     |
| Sonstige spezialisierte Bautätigkeit                 | – 4,8                                            | 7,9                                                      |
| Dachdeckerei und Zimmerei                            | – 8,5                                            | 6,7                                                      |
| Dachdeckerei und Spenglerei                          | – 9,9                                            | 1,9                                                      |
| Zimmerei und Ingenieurholzbau                        | – 7,7                                            | 9,8                                                      |
| Sonstige Bautätigkeit                                | 0,9                                              | 11,0                                                     |
| <b>Bauhauptgewerbe insgesamt</b>                     | <b>– 6,8</b>                                     | <b>5,2</b>                                               |
| BESCHÄFTIGTE                                         | VERÄNDERUNG<br>ZUM<br>VORMONAT<br>JULI 2017<br>% | VERÄNDERUNG<br>ZUM<br>VORJAHRESMONAT<br>AUGUST 2016<br>% |
| Bau von Gebäuden                                     | 0,2                                              | 2,0                                                      |
| Tiefbau                                              | 0,6                                              | 4,9                                                      |
| Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken             | 0,5                                              | 6,2                                                      |
| Bau von Straßen                                      | 0,4                                              | 5,1                                                      |
| Leitungstiefbau und Kläranlagenbau                   | 0,7                                              | 3,9                                                      |
| Rohrleitungstiefbau, Brunnen- und Kläranlagenbau     | 0,8                                              | 3,0                                                      |
| sonstiger Tiefbau                                    | 0,7                                              | 3,7                                                      |
| Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten | 0,2                                              | 4,9                                                      |
| Sonstige spezialisierte Bautätigkeit                 | 0,4                                              | 2,1                                                      |
| Dachdeckerei und Zimmerei                            | 0,6                                              | 0,4                                                      |
| Dachdeckerei und Spenglerei                          | 0,4                                              | – 0,7                                                    |
| Zimmerei und Ingenieurholzbau                        | 0,7                                              | 0,9                                                      |
| Sonstige Bautätigkeit                                | 0,2                                              | 5,2                                                      |
| <b>Bauhauptgewerbe insgesamt</b>                     | <b>0,4</b>                                       | <b>3,0</b>                                               |

Quelle: Statistisches Bundesamt

<sup>1)</sup> Kombination aus Betriebsmeldungen (Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten) und Verwaltungsdaten (Umsatzdaten der Finanzverwaltung und Beschäftigungsdaten der Bundesagentur für Arbeit)



TERMIN BITTE VORMERKEN! Einladung und Programm folgen unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).

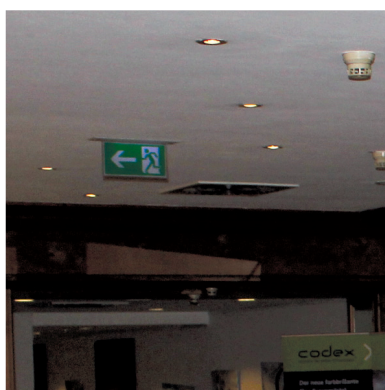


# 2018

## BAYERISCHER FLIESENLEGERTAG

Fachtagung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB

am Freitag, den 16. März 2018 im  
MAXIMILIAN Quellness- und Golfhotel, Bad Griesbach



Einladung und Programm folgen unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de). TERMIN BITTE VORMERKEN!



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU

Wir wünschen allen Mitgliedern  
ein besinnliches Weihnachtsfest und  
einen erfolgreichen Start  
ins neue Jahr!

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit vom  
23. Dezember 2017 bis 7. Januar 2018 geschlossen.

Ab 8. Januar 2018 stehen wir Ihnen wieder  
mit unserem Dienstleistungsangebot zur Verfügung.